

Tabakerzeugnisse / Verpackungsbeschriftung

17 Proben im Privatauftrag

Seit Oktober 2004 gelten in der Schweiz neue Vorschriften für die Etikettierung von Raucherwaren. Dies ist eine Folge der Anpassung an die EU-Gesetzgebung, ohne die keine Waren in EU Ländern exportiert werden können. Die vormals geltende Verordnung über Tabakerzeugnisse und Raucherwaren mit Tabakersatzstoff (TabV) wurde komplett überarbeitet. Im 4. Abschnitt „Kennzeichnung von Tabakerzeugnissen“ wird sehr detailliert festgehalten, wie gross und in welchen Sprachen die vorgeschriebenen Warnhinweise und Schadstoffangaben zu erfolgen haben. Je nach Erzeugnis müssen diese Vorschriften bis Mai 2006 bzw. Mai 2007 umgesetzt sein. Zwei Importeure im Kanton sandten uns insgesamt 17 Entwürfe zu Verpackungen zur Beurteilung nach den neuen Regelungen. Unsere Begutachtung ergab, dass nur in Einzelfällen noch kleine Änderungen nötig waren.